



Musikverband
Zürcher Unterland

www.mvzu.ch

F e s t r e g l e m e n t

Musikverband Zürcher Unterland

vom 30. März 2026

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement basiert auf den Statuten des MVZU und lehnt sich in musikalischer Hinsicht an das «Festreglement für Kantonalmusikfeste» des Zürcher Blasmusikverbandes ZBV vom 28. März 2026 bzw. am «Festreglement für regionale Musiktage» vom 27. November 2018 an.

1.1 Anzahl Musiktage

Pro Jahr sollen nach Möglichkeit ein Gesamtmusiktag oder zwei Teilmusiktage durchgeführt und wie folgt bezeichnet werden:

Musiktag Zürcher Unterland

1.2 Art der Musiktage

Die Musiktage sind geprägt durch den musikalischen Wettstreit. Sie sollen den Charakter einer festlichen und kameradschaftlichen Zusammenkunft tragen.

1.3 Bewerbungen

Die Bewerbungen zur Durchführung der Musiktage sind rechtzeitig an den Verbandsvorstand zu richten, so, dass die Musiktage mindestens zwei Jahre im Voraus an die Musikvereine vergeben werden können.

Bei Vereinsjubiläen wird die Vergabe mit Priorität behandelt. Bei mehr als zwei Bewerbungen für das gleiche Jahr entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Musiktage sollen in den Monaten Mai bis September durchgeführt werden.

Sollte aus zwingenden, örtlichen Gründen das Bewertungsspiel im Bewertungslokal unmöglich sein, so muss spätestens an die vorangehende Delegiertenversammlung ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Gleichzeitig müssen die angebotenen Module bekanntgegeben werden.

Falls im selben Jahr zwei Musiktage stattfinden, sollen sich die Vereine möglichst gleichmässig darauf verteilen.

1.4 Teilnahme

Die Verbandsvereine sind verpflichtet, am Musiktag teilzunehmen und während des offiziellen Programms anwesend zu sein.

Der organisierende Verein ist vom musikalischen Mitwirken dispensiert.

1.5 Festkarten

Der Bezug von Festkarten und Festführer ist für jeden am Musiktag Mitwirkenden (Musikanten, Dirigenten, Fähnriche) obligatorisch.

Die Festkarte beinhaltet ein Mittagessen und deckt einen Teil der Infrastrukturkosten des Musiktags ab. Sie wird vom organisierenden Verein abgegeben.

Für Personen, die bei mehreren Vereinen mitwirken, muss nur eine Festkarte bezogen werden, im Normalfall durch den Verein, mit dem das Mittagessen eingenommen wird.

Die Einnahmen daraus fallen vollumfänglich dem organisierenden Verein zu.

Den Preis der Festkarte bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Organisators bzw. des Regionalvorstandes.

Bis spätestens zwei Wochen vor dem Musiktag müssen eventuelle Änderungen bei der Anzahl der gewünschten Festkarten dem Veranstalter mitgeteilt werden.

Eine nachträgliche Rückerstattung für nicht benützte Festkarten ist ausgeschlossen.

1.6 Abmeldungen

Meldet sich ein Verein ab, so hat dieser mit finanziellen Konsequenzen zu rechnen, die in Absprache zwischen dem Verbandsvorstand, dem durchführenden und dem abgemeldeten Verein festgelegt werden.

2 Organisation

2.1 Organisation und Durchführung

Die Organisation und die Durchführung der Musiktage sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten und dieses Festreglements Sache der organisierenden Vereine.

Die Musiktage gehen ausschliesslich auf Rechnung und Risiko der organisierenden Vereine.

Ein Vergnügungspark ist gestattet, darf aber die musikalischen Aufführungen nicht stören.

2.2 Durchführungsdauer

Die Musiktage werden normalerweise an einem einzigen Tag durchgeführt.

2.3 Materialdepots

Für das Deponieren der Instrumente und Vereinsfahnen sind geeignete Orte vorzusehen und zu bezeichnen.

2.4 Freie Eintritte

Der Eintritt zu den Bewertungsvorträgen ist frei.

2.5 Platzreservierungen

Der organisierende Verein ist verpflichtet, im Festlokal für die teilnehmenden Vereine und die Ehrengäste genügend Sitzgelegenheiten zu reservieren.

2.6 Bewertungsspiele

Alle teilnehmenden Vereine müssen für die Bewertung ein Selbstwahlstück im Konzertlokal vortragen (Modul A) oder ein Programm mit selbstgewählter Unterhaltungsmusik darbieten (Modul B). Vereine, die sich nicht bewerten lassen wollen, treten für ein Unterhaltungskonzert auf dem Festgelände auf (Modul C).

Über Mittag sollen keine Bewertungsvorträge stattfinden. Je nach Anzahl Anmeldungen sollen die Räumlichkeiten doppelt vorhanden sein (Bewertungslokal, Einspiellokal, Besprechungszimmer).

Für die Ansagen im Bewertungslokal ist eine geeignete Person zu engagieren.

2.7 Unterhaltungskonzerte (Modul C)

Die Unterhaltungskonzerte (Modul C) sind räumlich und zeitlich so anzusetzen, dass ein ansprechender Publikumszuspruch erwartet werden kann.

2.8 Parademusik

Die Teilnahme der Vereine an der Parademusik (Module D, E oder F) ist wünschenswert.

Die Durchführung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Es ist für eine ausreichende Beschallung der Strecke zu sorgen, um die antretenden Vereine, deren Stücke und die erreichten Punktzahlen dem Publikum bekanntzugeben.

Über Durchführung oder Abbruch der Parademusik und Alternativen bei schlechter Witterung entscheidet der Verbandsvorstand zusammen mit dem OK, in Anlehnung an das Reglement «MVZU Alternative Parademusik».

Die Parademusik darf nicht gleichzeitig mit den Bewertungsvorträgen stattfinden.

Die erreichten Punkte der Parademusik werden veröffentlicht.

2.9 Koordinationssitzung

Die Organisatoren haben den Verbandsvorstand rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. An dieser Sitzung sind folgende Punkte zu besprechen:

1. Zeitrahmen des Festes
2. Preis der Festkarte (muss mit dem Verbandsvorstand abgestimmt werden)
3. Ablauf des Festprogramms
4. Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokalitäten, Materialdepots und Parademusikstrecke
5. Veteranenernennung
6. Begrüssung / Gesamtchor
7. Ehrengäste (MVZU / ZBV / Veteranenvereinigung etc.)
8. Reservation der Musikantensitzplätze
9. Werbung während den Konzertvorträgen
10. Sponsoring

2.10 Festführer

Der Festführer muss folgende Punkte enthalten:

- Auf der Titelseite des Festführers muss der Musiktag (gem. 1.1) erwähnt sein
- das musikalische Programm
- der Spielplan
- ein Situationsplan
- die Bewertungsmodalitäten
- Auflistung:
 - der OK-Mitglieder
 - der Ehrengäste
 - der Jurymitglieder mit Foto und musikalischem Steckbrief
 - der Moderation
 - der zu ernennenden Veteranen

Zudem sind die Pflichten des Sponsorings (ZBV) zu beachten.

Der Festführer muss entweder auf der Webseite des organisierenden Vereins oder auf einer eigens für den Musiktag geschaffenen verfügbar sein.

Der Organisator stellt den teilnehmenden Vereinen eine Anzahl Festführer frühzeitig physisch zu.

2.11 Ehrengäste

Die nachfolgend aufgeführten angemeldeten Personen sind als Ehrengäste zu behandeln:

- Vorstandsmitglieder ZBV
- Vorstandsmitglieder Veteranenvereinigung ZBV
- Vorstandsmitglieder MVZU
- Ehrenmitglieder MVZU
- Juroren
- ZKB Vertreter
- Partner MVZU

Die angemeldeten Ehrengäste sind dem Vorstand MVZU zu melden.

Die Einladungen mit Festführer haben rechtzeitig durch das OK zu erfolgen.

2.12 Ablauf eines Musiktages

Die Reihenfolge ist nicht zwingend:

1. Geordnete Besammlung zur Begrüssung der Vereine durch den Organisator und den Verbandspräsidenten
2. Gesamtchor (Modul I) und offizielle Begrüssung aller Anwesenden
3. Parademusik mit Bewertung (Module D, E, F) gemäss Parademusikreglement des ZBV
4. Bewertungsspiele im Konzertlokal (Module A, B)
5. Konzertvorträge auf dem Festgelände (Module C, G, H). Im Festlokal muss eine Beschallungsanlage installiert sein, die so ausgelegt ist, dass die Konzertvorträge im gesamten Raum hörbar sind.
6. Veteranenernennung mit musikalischer Umrahmung

3 Musikalisches

3.1 Module

Es müssen die folgenden Module angeboten werden. Alle Module sind öffentlich:

- A Konzertmusik (Selbstwahlstück)
- B Unterhaltungsmusik (Selbstwahlprogramm)
- C Unterhaltungskonzert ohne Bewertung
- D Parademusik traditionell
- E Parademusik (Evolutionen auf einer definierten Strecke)

F Parademusik mit Evolutionen (auf grosser Fläche wie z.B. Sportplätzen), wird nur angeboten, wenn die notwendige Infrastruktur vor Ort vorhanden ist und der organisierende Verein dies ausdrücklich wünscht.

Die Wahl eines der angebotenen Module (D, E oder F) ist für alle an der Parademusik teilnehmenden Vereine obligatorisch.

G Tambourenvorträge ohne Bewertung

H Perkussionsgruppenvorträge ohne Bewertung

I Die Gesamtchoraufführung wird in den Tagesablauf eingebaut und findet in Anwesenheit aller Vereine statt. Die Mitwirkung ist obligatorisch.

3.2 Modulwahl

Die Vereine geben die Wahl ihrer beiden Module (siehe 2.6 und 2.8) dem organisierenden Verein (bzw. dem Regionalvorstand) spätestens sechs Monate vor dem Musiktag bekannt.

3.3 Zeitplan

Der Zeitplan wird vom organisierenden Verein (bzw. vom Regionalvorstand) festgelegt. Jeder Verein anerkennt diesen.

3.4 Klasseneinteilung

Die wettspielenden Vereine (Module A und B) werden in folgende Klassen eingeteilt:

Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen

1. Klasse: sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse: schwierige Kompositionen
3. Klasse: mittelschwere Kompositionen
4. Klasse: leichte Kompositionen

Besetzung und Wahl der Wettspielklasse ist jedem Verein freigestellt.

Bei der Parademusik wird nicht nach Klasse und Besetzungstyp unterschieden.

3.5 Selbstwahlstücke Konzertmusik (Modul A)

Das Modul A wird im Bewertungslokal (z.B. Saal, Kirche, Turn- oder Mehrzweckhalle) durchgeführt-

Das Selbstwahlstück muss mindestens dem Schwierigkeitsgrad der Klasse entsprechen, in der ein Verein sich angemeldet hat. Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV.

3.6 Selbstwahlprogramm Unterhaltungsmusik (Modul B)

Das Modul B wird im Bewertungslokal (z.B. Saal, Kirche, Turn- oder Mehrzweckhalle) durchgeführt.

Das Selbstwahlprogramm dauert mindestens 15, höchstens aber 25 Minuten. In der Auswahl der Stücke ist der Verein frei.

3.7 Module Parademusik

Die Parademusikauufführungen und deren Beurteilung erfolgen mit nachstehenden Ausnahmen grundsätzlich nach dem aktuellen Parademusikreglement des ZBV.

Für das Modul D (traditionell) wählt jeder Verein zwei ihr zusagende Kompositionen aus. Es muss sich nicht um Schweizer Kompositionen handeln. Geeignete Kompositionen im Stile moderner Unterhaltungsmusik sind zugelassen. Die Stücke dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Für das Modul E (mit Evolutionen) gilt ein Zeitrahmen von 5 bis 10 Minuten.

3.8 Unterhaltungsmusik / Tambouren- und Perkussionsgruppenvorträge ohne Bewertung (Module C, G und H)

Die Dauer der musikalischen Darbietungen ohne Bewertung im Festlokal oder auf dem Festgelände wird durch den Zeitplan bestimmt.

3.9 Gesamtchoraufführung

Der Gesamtchor setzt sich aus «Das isch Musig» von Christoph Walter sowie einer weiteren geeigneten Komposition zusammen.

Der organisierende Verein stellt den Gesamtchor-Dirigenten. Er bestimmt zusammen mit den Verantwortlichen des organisierenden Vereins das zusätzliche Gesamtchorstück. Dieses wird von allen Vereinen selber bestellt und bezahlt.

Die Verkaufsbedingungen des zu kaufenden Musikstücks werden durch den Organisator mit einem Verlag abgemacht. Die Noten müssen im Marschbuchformat sein.

Es besteht die Möglichkeit ein 3. Musikstück aufzuführen, das aber in den Archiven der Musikvereine üblicherweise vorhanden sein sollte.

Die Mitwirkenden stellen sich registerweise auf.

Es findet keine Gesamtchorprobe statt.

4 Wahl und Organisation der Jury

4.1 Wahl und Verpflichtung der Jurymitglieder

Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind und aktuell keine Verbandsvereine dirigieren. Sie werden durch den Regionalvorstand ausgewählt und entschädigt, gem. SBV-Tarifen. Für die Verpflegung der Jury ist der organisierende Verein zuständig.

Die Juroren sind vom Regionalvorstand rechtsgültig zu verpflichten. Das Festreglement ist Bestandteil des Vertrags.

4.2 Hilfspersonal der Juroren

Die Juroren erhalten vom organisierenden Verein das notwendige Hilfspersonal zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Moderation.

4.3 Zusammensetzung und Vorsitz der Jury

Die Jury für die Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern. Ein Juror (Vorsitz) bewertet alle Vorträge.

Die beiden anderen Juroren wechseln sich bei der Bewertung ab und führen anschliessend das Gespräch mit den Verantwortlichen des betreffenden Vereins. Es liegt im Ermessen des Regionalvorstandes, zusätzliche Juroren zu verpflichten.

Für das Jurorenteam ist im Bewertungslokal ein geeigneter Platz bereitzustellen.

Die Auswahl des Vorsitzenden und die Zuteilung der Juroren auf die Vereine erfolgen durch den Regionalvorstand.

Für die Parademusik wird ein vierter Juror verpflichtet, welcher zusammen mit einem anderen Juror bei den Modulen D und E die Kriterien der Marschdisziplin gemäss ZBV Reglement beurteilt.

4.4 Jury-Sitzung

Vor Beginn der Wettspiele findet eine Vorbesprechung mit der Jury und dem Musikverantwortlichen des Regionalvorstandes über alle Einzelheiten der Bewertung statt.

4.5 Betreuung der Jury durch den Regionalvorstand

Bei allen Bewertungsvorträgen sowie den anschliessenden Juroren-Gesprächen ist wo möglich ein Mitglied des Regionalvorstandes anwesend.

5 Beurteilung und Bekanntgabe der Resultate

5.1 Bewertungskriterien konzertante Wettstücke (Modul A)

Die Bewertung der konzertanten Wettstücke erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

5.2 Bewertungskriterien U-Musik (Modul B)

Die Bewertung der U-Musik erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Tonkultur und Dynamik
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Klangausgleich
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmaufbau
- Gesamteindruck

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre und E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

5.3 Bewertungsskala

Bedeutung der Punktzahlen:

- 96 – 100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen
- 90 – 95 Punkte für sehr gute Leistungen
- 80 – 89 Punkte für gute Leistungen
- 70 – 79 Punkte für genügende Leistungen
- 60 – 69 Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für das Schlussresultat werden die Punktzahlen der zwei beurteilenden Juroren addiert und durch 2 dividiert (Durchschnitt).

5.4 Bewertungsblatt mit Kurzbericht

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktzahl) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren dem jeweiligen Verein im Jurorengespräch abgegeben.

5.5 Bekanntgabe der Resultate

Nach dem Vortrag wird die Gesamtpunktzahl, sobald bekannt, im Konzertlokal mündlich bekanntgegeben.

Das Jurysekretariat hält das Schlussresultat jedes Vereins schriftlich in einer Liste fest.

5.6 Jurorengespräch

Im Anschluss an den Konzertvortrag wird das Resultat durch einen Juror zusammen mit dem Dirigenten, dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern des Vereins anhand der Partituren und der Bewertungsblätter besprochen. Der Veranstalter stellt dazu einen geeigneten Raum in der Nähe des Konzertlokals zur Verfügung. Von diesem Gespräch kann der Verein eine Tonaufnahme machen.

5.7 Tonaufnahmen

Von den Vorträgen im Bewertungslokal sind durch den organisierenden Verein Tonaufnahmen zu erstellen, welche den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

5.8 Resultatverkündigung

Am Ende des Musiktages können die Schlussresultate der Bewertung in alphabetischer Reihenfolge der Vereine, unter Nennung von Stärkeklasse und Modul, im Festlokal verlesen werden (keine Rangliste).

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Besetzung erstellt. Diese kann am Ende des Musiktages im Festlokal verlesen werden.

5.9 Veröffentlichung der Resultate

Die Resultate aller teilnehmenden Vereine werden vom Regionalvorstand auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

5.10 Diplom

Die Sieger der Parademusik erhalten vom MVZU ein kleines Geschenk als Anerkennung oder ein Diplom.

6 Pflichten der teilnehmenden Vereine

6.1 Notenmaterial

Die am Wettspiel teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem Regionalvorstand acht Wochen vor dem Musiktag je zwei Original-Partituren oder ausführliche Original-Direktionsstimmen entsprechend ihrer Modulwahl einzureichen:

- Konzertmusik Selbstwahlstück: 2
- Unterhaltungsmusik-Musikprogramm: 2
- Stücke traditioneller Parademusik: 2
- Unterlagen für Parademusik mit Evolutionen: 2

Kopien der im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht statthaft. Melodienstimmen können nicht als Direktionsstimmenersatz akzeptiert werden. Alle eingereichten Noten sind mit einer durchgehenden Takt Nummerierung zu versehen. Die Noten müssen mit Vereinsname und Zeitangabe versehen sein.

Die Kosten für alle von den Vereinen benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.

6.2 Gastvereine

Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Das vorliegende Reglement gilt auch für Gastvereine.

6.3 Kostenbeteiligung

Die Gastvereine entrichten eine angemessene Kostenbeteiligung an den Expertenkosten an den Regionalverband. Die Höhe legt der Regionalvorstand fest.

7 Veteranenernennungen und –Ehrungen

7.1 Ernennungen und Ehrungen

Am Musiktag werden Musikantinnen und Musikanten mit folgender Aktivmitgliedschaft zu Veteranen ernannt:

25 Jahre: Kantonale Veteranen

35 Jahre: Eidgenössische Veteranen

Die Ernennung (Abgabe der Medaille) der Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen erfolgt durch einen Vertreter des ZBV.

Musikantinnen und Musikanten mit folgender Aktivmitgliedschaft können als Veteranen geehrt werden, die Ernennung erfolgt jedoch ausschliesslich am Kantonalen Veteranentag:

50 Jahre: Kantonale Ehreveteranen

60 Jahre: CISM-Veteranen

70 Jahre: Eidgenössische Ehreveteranen

7.2 Umrahmung

Der Beginn der Veteranenernennung und –ehrung hat so zu erfolgen, dass es allen Vereinen möglich ist, am Festakt teilzunehmen.

Der organisierende Verein legt fest, welcher Verein im Festlokal den Festakt mit Unterhaltungsmusik umrahmt.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Differenzbereinigung

Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieses Festreglements werden einvernehmliche Lösungen gesucht.

Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.

8.2 Informationsveranstaltung

An der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung vor dem Musiktag werden die teilnehmenden Vereine durch den Regionalvorstand und den organisierenden Verein detailliert über den Festablauf, die Lokalitäten, usw., informiert (s. auch 2.9).

8.3 Festbericht

Der organisierende Verein berichtet der nachfolgenden Delegiertenversammlung über den durchgeführten Musiktag.

8.4 Sponsoring

Es sind die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen von Sponsoringverträgen zwischen dem ZBV und Drittparteien zu berücksichtigen.

8.5 Erfolg / Risiken

Der organisierende Verein trägt das alleinige Risiko des Musiktages. Ein allfälliges finanzielles Defizit hat dieser allein zu tragen.

8.6 Gültigkeit

Dieses Festreglement wurde an der Delegiertenversammlung vom **30. März 2026 in Neerach** genehmigt. Es ersetzt das Festreglement vom 3. April 2023 und tritt per sofort in Kraft.

Musikverband Zürcher Unterland

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Silvia von Allmen

Sandra Bucher